

## **Satzung des „Netzwerktreffen e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Netzwerktreffen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- § 1 Nr. 1 Der Verein hat seinen Sitz in 21435, Stelle.  
Der Verein wurde am 13.12.2019 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt kleine Änderungen in der Satzung vorzunehmen, die vom Gericht gefordert werden um eine Eintragung zu ermöglichen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist
- a) die Förderung und Bildung der Jugend und anderer Interessenten im Bereich der neuen Medien und Informationstechnologien. Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den Bedürfnissen seiner Zielgruppe.
  - b) Mitglieder und Nichtmitglieder in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der lokalen Computervernetzung zu schulen und zu unterstützen.
  - c) Die Schaffung eines Forums gleichgesinnter, computerbegeisterter Menschen. Zweck ist es, die Kommunikation und insbesondere die Zusammenarbeit junger Menschen auf diesem Gebiet zu fördern. Neulingen soll der Zugang zum Thema erleichtert werden.
  - d) Die Schaffung organisatorischer und technischer Voraussetzungen zur Verwirklichung der Vereinsziele. Zweck ist es, Zugang zu Technik und Information sowie Know-How zu schaffen, welcher dem einzelnen Mitglied oder Nichtmitglied sonst verschlossen bliebe.
  - e) Die Förderung eines kreativen und spielerischen Umgangs mit elektronischen Medien, der unmittelbar das allgemeine Interesse an Technik und Informationstechnologien fördert und grundlegende Kenntnisse schafft und damit ein entscheidender Faktor bei der Berufswahl sowie dem Berufseintritt ist.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Für Funktionsträger ist der Austritt ausschließlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für alle weiteren Mitglieder erfolgt die Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss einer Vorstandssitzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es ist dem Betroffenen vorbehalten, über seinen Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen. Bis zu dieser Abstimmung ruht seine Mitgliedschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Weiterhin kann der Vorstand über einen Erlass oder eine Stundung von Teilen oder der kompletten Mitgliedsbeiträge abstimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7            Organe des Vereins**

- a)     der Vorstand
- b)     der erweiterte Vorstand
- c)     die Mitgliederversammlung
- d)     die Kassenprüfer

## **§ 8            Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a)     dem 1. Vorsitzenden
- b)     dem 2. Vorsitzenden
- c)     dem 3. Vorsitzenden
- d)     dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ämter des erweiterten Vorstandes sind hiervon ausgenommen.

Der Vorstand kann Beiräte einrichten, die für den Verein beratend und unterstützend tätig werden; in die Beiräte können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

Dem Vorstand ist es vorbehalten, Ämter zu berufen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind. Es ist möglich diese in den erweiterten Vorstand zu berufen.

## **§ 9            Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10          Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden, fernmündlich oder schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sollte dieser nicht anwesend sein, wählt der Vorstand einen Veranstaltungsleiter, der bei Stimmengleichheit entscheidet.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, der Vorstandsbeschluss, der schriftlich oder fernmündlich gefasst wird, einstimmig ist und für eine Vorstandssitzung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

#### **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Schriftführer
- b) Amtspersonen nach § 8 letzter Satz (kooptierte Personen)

Der erweiterte Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

#### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail, sofern das Vereinsmitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzendem oder dem 3. Vorsitzenden geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein, der bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes, Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat die geänderte Tagesordnung zeitnah bekannt zu geben. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigte**

§ 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins unter Entscheid der Liquidatoren an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 13.12.2019 errichtet (verabschiedet). Geändert am 22.06.2020.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)